

**Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt**

I von 3

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Jan Krainer, Jakob Auer
zum Bericht des Budgetausschusses (1707 der Beilagen)
betreffend die Regierungsvorlage (1680 der Beilagen) eines 1. Stabilitätsgesetzes 2012**

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der dem Bericht des Budgetausschusses (1707 der Beilagen) über die Regierungsvorlage (1680 der Beilagen) eines 1. Stabilitätsgesetzes 2012 angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 (Änderung des Publizistikförderungsgesetzes 1984) wird wie folgt geändert:

a) Die bestehende Novellierungsanordnung erhält die Ziffernbezeichnung „2“

b) Vor der Z 2 wird folgende Z 1 eingefügt

»1. § 2 Abs. 3 erster und zweiter Satz lautet:

„Die einem Rechtsträger gewährten Förderungsmittel dürfen nicht in unbeweglichem Vermögen oder in anderer Art dauernd angelegt werden. Die Rechtsträger dürfen jedoch jährlich höchstens 5 vH der ihnen in diesem Jahr zugewendeten Förderungsmittel zur Bildung einer Rücklage verwenden, die dem Erwerb und der Erhaltung und Erneuerung des von den Rechtsträgern gemäß § 12 Abs. 1 oder 10 erworbenen unbeweglichen Vermögens dient.“«

c) Nach der Z 2 wird folgende Z 3 eingefügt:

»3. § 12 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) In den Jahren 2013 bis 2018 gilt § 2 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass bis zu 50 vH der den Rechtsträgern gewährten Förderungsmittel für den Ankauf von unbeweglichem Vermögen aufgewendet werden können, das der Unterbringung dieser Rechtsträger dient. Bei Weiterveräußerung des derart angekauften unbeweglichen Vermögens oder bei Auflösung gebildeter Rücklagen, welche für den Ankauf von unbeweglichem Vermögen gebildet wurden, hat der Rechtsträger die frei werdenden Mittel nach den Zielsetzungen des ersten Abschnittes dieses Bundesgesetzes zu verwenden.“«

2. Art. 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 3a Z 1 tritt an die Stelle der Wortfolge »Zusammenlegungen und Flurbereinigungen« die Wortfolge »Zusammenlegungen, Flurbereinigungen und Baulandumlegungen«.

b) In § 30 Abs. 2 lautet die Z 4:

»4. Aus Tauschvorgängen von Grundstücken im Rahmen eines Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens im Sinne des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103/1951, sowie im Rahmen behördlicher Maßnahmen zur besseren Gestaltung von Bauland nach den für die bessere Gestaltung von Bauland geltenden Vorschriften. Das in solchen Verfahren erworbene Grundstück tritt hinsichtlich aller für die Ermittlung der Einkünfte relevanter Umstände an die Stelle des hingegebenen Grundstückes.«

c) In § 30a Abs. 3 lautet die Z 4:

»4. Soweit stille Reserven übertragen wurden, die vor dem 1. April 2012 aufgedeckt worden sind.«

d) In § 108c lautet der Abs. 7:

»(7) Das Finanzamt kann sich bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen einer Forschung und experimentellen Entwicklung im Sinne des Abs. 2 Z 1 vorliegen, der Forschungsförderungsgesellschaft mbH als Gutachter bedienen. Anlässlich der Geltendmachung einer Forschungsprämie für eine eigenbetriebliche Forschung hat der Steuerpflichtige ein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft mbH vorzulegen, in dem beurteilt wird, ob die Voraussetzungen einer Forschung und experimentellen Entwicklung im Sinne des Abs. 2 Z 1 vorliegen. Liegt bereits eine diesbezügliche bescheidmäßige

Bestätigung nach § 118a der Bundesabgabenordnung vor, ist glaubhaft zu machen, dass die durchgeführte Forschung der der Bestätigung zu Grunde gelegten entspricht oder davon nicht wesentlich abweicht.«

3. Art. 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994) wird wie folgt geändert:

In § 28 Abs. 38 lautet die Z 1:

»1. § 6 Abs. 2 letzter Unterabsatz in der Fassung des 1. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. xxx/2012, ist hinsichtlich § 6 Abs. 1 Z 16 auf Miet- und Pachtverhältnisse anzuwenden, die nach dem 31. August 2012 beginnen, sofern mit der Errichtung des Gebäudes durch den Unternehmer nicht bereits vor dem 1. September 2012 begonnen wurde, sowie hinsichtlich § 6 Abs. 1 Z 17 auf Wohnungseigentum, das nach dem 31. August 2012 erworben wird. Als Beginn der Errichtung ist der Zeitpunkt zu verstehen, in dem bei vorliegender Baubewilligung mit der Bauausführung tatsächlich begonnen wird, also tatsächliche handwerkliche Baumaßnahmen erfolgen. § 6 Abs. 2 letzter Unterabsatz in der Fassung des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 ist nicht anzuwenden, wenn der Leistungsempfänger das Grundstück für Umsätze verwendet, die ihn zum Bezug einer Beihilfe nach § 1, § 2 oder § 3 Abs. 2 des Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetzes, BGBl. Nr. 746/1996, berechtigen.«

4. Art. 9 (Änderung der Bundesabgabenordnung) wird wie folgt geändert:

In Z 1 lautet § 118a samt Überschrift:

»Forschungsbestätigung

§ 118a. § 118 gilt sinngemäß für bescheidmäßige Bestätigungen über das Vorliegen der Voraussetzungen einer Forschung und experimentellen Entwicklung im Sinn des § 108c Abs. 2 Z 1 EStG 1988 im Rahmen der eigenbetrieblichen Forschung, wenn nach der Antragstellung ein diesbezügliches Gutachten bei der Forschungsförderungsgesellschaft mbH in Auftrag gegeben und in der Folge beim Finanzamt vorgelegt wird. Der Verwaltungskostenbeitrag (§ 118 Abs. 10) beträgt 1 000 Euro. Im Fall des § 118 Abs. 11 beträgt der Verwaltungskostenbeitrag 200 Euro.«

5. Art. 13 (Änderung des Pensionskassengesetzes) wird wie folgt geändert:

In § 48b Abs. 1 wird der Betrag »145 Euro« durch den Betrag »300 Euro« ersetzt.

The image shows several handwritten signatures in black ink. The signatures are arranged in two columns. The left column contains four signatures, and the right column contains three. The signatures are highly stylized and cursive. Some legible parts include 'L. Schw', 'J. K.', 'W. G.', 'Johann Kersch', 'G. P.', and 'P. J. J. J.'.

Begründung

Zur Änderung des Art. 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Zu Z 1 und 2 (§ 4 Abs. 3a Z 1 und § 30 Abs. 2 Z 4 EStG 1988):

So wie die agrarischen Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren der Schaffung einer entsprechend günstigen agrarischen Grundstücksordnung dienen, dient das Baulandumlegungsverfahren im Bereich des Baulandes der Schaffung einer Grundstücksordnung, die eine geordnete und Boden sparende Bebauung sowie eine zweckmäßige Erschließung der betroffenen Gebiete ermöglicht. Aus diesem Grund sollen diese Verfahren hinsichtlich der ertragsteuerlichen Folgen den agrarischen Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren gleichgestellt werden.

Zu Z 3 (§ 30a Abs. 3 Z 4 EStG 1988):

Die Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 4 (§ 108c Abs. 7 EStG 1988):

Es soll klargestellt werden, dass anlässlich der Geltendmachung einer Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung vom Antragsteller ein (kostenloses) Gutachten der FFG beizubringen ist, das die Qualität der Forschung beurteilt. Auf der Grundlage dieses Gutachtens soll die Bearbeitung des Antrages beim Finanzamt vorgenommen werden. Liegt in Bezug auf ein Forschungsvorhaben, das einer Prämie zu Grunde gelegt wird, bereits eine Forschungsbestätigung nach § 118a BAO vor, so bedarf es zur Glaubhaftmachung lediglich einer Erklärung, dass die durchgeführte Forschung der der Bestätigung zu Grunde gelegten entspricht oder davon nicht wesentlich abweicht.

Zur Änderung des Art. 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994):

Zu § 28 Abs. 38 Z 1 UStG 1994:

Zur Vermeidung von Härten wird der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Neuregelung in § 6 Abs. 2 UStG 1994 (Einschränkung der Möglichkeit bei der Vermietung von Grundstücken und bei den Leistungen der Wohnungseigentumsgemeinschaften auf die Steuerbefreiung zu verzichten) vom 1. April 2012 auf den 1. September 2012 verschoben. Weiters erfolgen eine gesetzliche Klarstellung dahingehend, dass der Begriff „Beginn der Errichtung“ eines Gebäudes abschließend definiert wird sowie eine eindeutige Zuordnung der Inkrafttretens-Regelungen zu § 6 Abs. 1 Z 16 UStG 1994 (Vermietung von Grundstücken) und zu § 6 Abs. 1 Z 17 UStG 1994 (Leistungen der Wohnungseigentumsgemeinschaften).

Durch die Verschiebung des Inkrafttretens ist mit einer Verringerung des Mehraufkommens um rund 90 Mio. Euro im Jahr 2012 und 50 Mio. Euro im Jahr 2013 zu rechnen. Das Mehraufkommen aus der konkreten Maßnahme beträgt somit 10 Mio. Euro im Jahr 2012, 200 Mio. Euro im Jahr 2013 und 250 Mio. Euro ab dem Jahr 2014.

Zur Änderung des Art. 9 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

Zu § 118a BAO:

Durch die Neufassung dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Forschungsförderungsgesellschaft mbH betreffende Gutachten nur dann erstellt, wenn zuvor ein Antrag auf Forschungsbestätigung beim Finanzamt eingebracht wurde.

In Hinblick auf die Kostentragung der Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft mbH durch die Finanzverwaltung erscheint es geboten, dafür Sorge zu tragen, dass Gutachten durch den Steuerpflichtigen nicht angefordert werden, ohne den Verwaltungskostenbeitrag für die Forschungsbestätigung zu entrichten.

Zur Änderung des Art. 13 (Änderung des Pensionskassengesetzes):

Zu § 48b Abs. 1 PKG:

Um einer größeren Anzahl von Personen die Möglichkeit zu geben, einmalig 20% statt 25% ihres Deckungskapitals pauschal zu besteuern, wird die Grenze für Pensionen aus einer Pensionskasse von 145 Euro auf 300 Euro brutto monatlich angehoben. Dies entspricht einer Jahresbruttopension von 4 200 Euro. Durch die Anhebung der Grenze für die Pensionen ist mit einer Verringerung des Mehraufkommens um rund 10 Mio. Euro im Jahr 2012 zu rechnen.